

Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 7: Änderung von §§ 11, 13 Abs. 5 und 6 der Satzung zur Ermöglichung der Bestellung eines zweiten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden sowie über die darauf bezogene Anpassung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder einschließlich des ihr zugrundeliegenden Vergütungssystems und entsprechende Satzungsänderung

Aktuelle Fassung von § 11 der Satzung	Beschlussvorschlag zur Änderung von § 11 der Satzung
<p>§ 11 (Konstituierung)</p> <p>Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseigner aus seiner Mitte für die Dauer seiner in § 9 geregelten Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>	<p>§ 11 (Konstituierung)</p> <p>Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseigner aus seiner Mitte für die Dauer seiner in § 9 geregelten Amtszeit einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter nach näherer Maßgabe des § 27 MitbestG (erster Stellvertreter). Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat zu jeder Zeit einen zweiten Stellvertreter wählen. Scheidet der Vorsitzende oder sein erster Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl vorzunehmen; bei Ausscheiden des zweiten Stellvertreters kann der Aufsichtsrat eine Ersatzwahl vornehmen.</p>

Aktuelle Fassung von § 13 Abs. 5 der Satzung	Beschlussvorschlag zur Änderung von § 13 Abs. 5 der Satzung
<p>§ 13 Abs. 5 (Sitzungen, Beschlussfassung, Protokoll, Vergütung)</p> <p>(5) Über die Sitzungen und außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter zu unterzeichnen hat.</p>	<p>§ 13 Abs. 5 (Sitzungen, Beschlussfassung, Protokoll, Vergütung)</p> <p>(5) Über die Sitzungen und außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, der erste Stellvertreter und im Falle dessen Verhinderung der etwaige zweite Stellvertreter zu unterzeichnen hat.</p>
Aktuelle Fassung von § 13 Abs. 6 der Satzung	Beschlussvorschlag zur Änderung von § 13 Abs. 6 der Satzung
<p>§ 13 Abs. 6 (Sitzungen, Beschlussfassung, Protokoll, Vergütung)</p> <p>(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Jahresvergütung von EUR 110.000,00. Diese Vergütung erhöht sich für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf EUR 300.000,00 und für den Stellvertreter auf EUR 165.000,00.</p>	<p>§ 13 Abs. 6 (Sitzungen, Beschlussfassung, Protokoll, Vergütung)</p> <p>(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Jahresvergütung von EUR 110.000,00. Diese Vergütung erhöht sich für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf EUR 300.000,00 und für jeden seiner Stellvertreter auf EUR 165.000,00.</p>